

Ein Rechtsanspruch auf Glück im SGB VIII

8.11.2018 Hamburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen



- Der Zweck des SGB VIII
- Die Bedeutung der Einzelfallorientierung in der Jugendhilfe
- Generalisierende Korrektive
- Glück und Segen

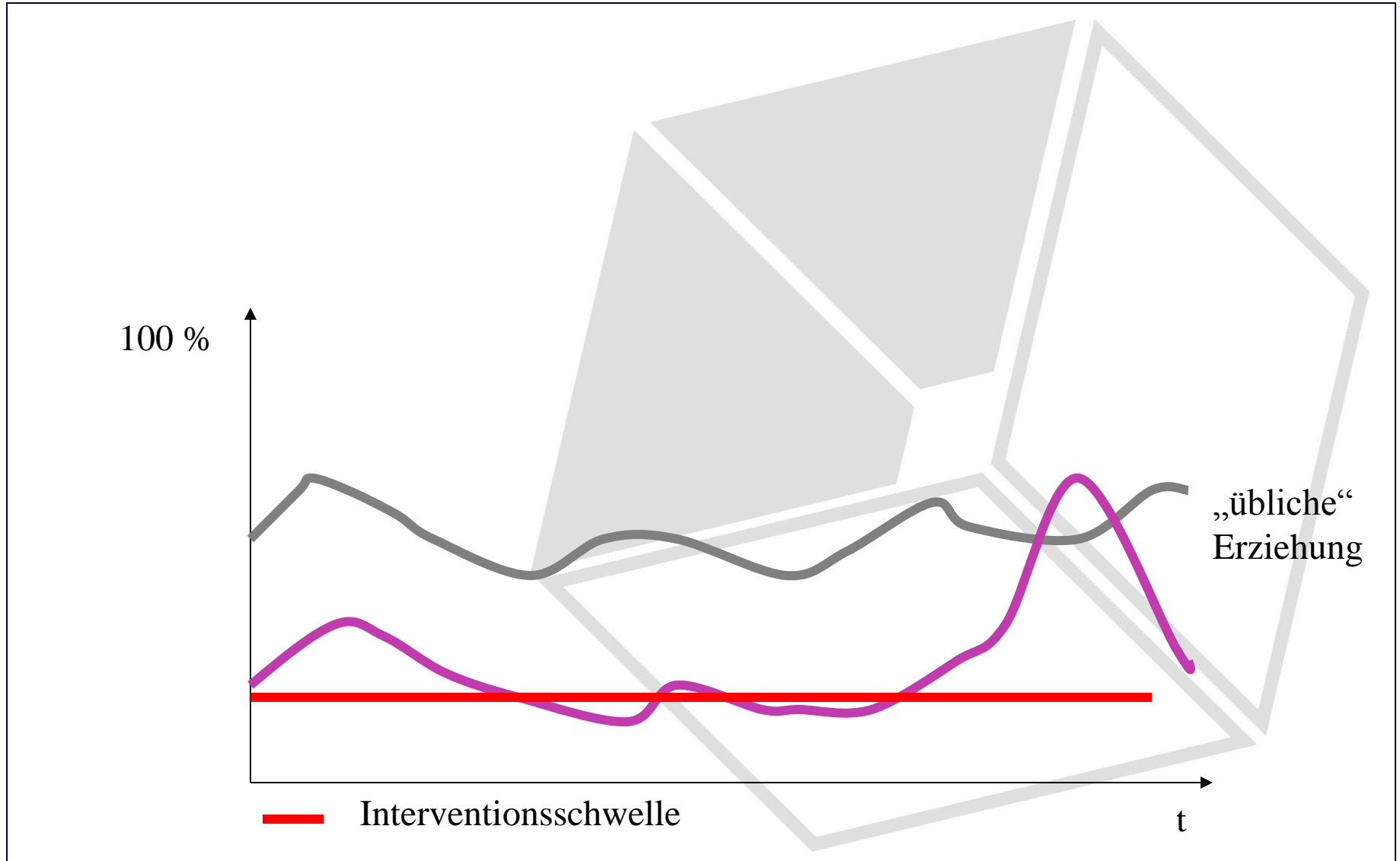
- § 1 Abs. 1 SGB I
 - Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
 - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
 - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
 - die Familie zu schützen und zu fördern,
 - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
 - besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

- § 1 SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- Die rechtliche Garantie als generelle Regelung unter den Bedingungen der
 - des Einzelfall der Menschenwürde
 - der freien Entfaltung
 - des Schutzes von Familien und
 - der Idee von Teilhabe durch Arbeit.
- Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit als Voraussetzungen
- Intermediäre Bereiche als Bezugsrahmen

- § 27 Abs. 1
 - Anspruchsinhaber:
 - Personensorgeberechtigte
 - Anspruchsvoraussetzung:
 - Nichtgewährleistung der Kindeswohlentsprechenden Erziehung
 - Anspruchsinhalt:
 - geeignete und
 - erforderliche
 - Hilfe im Einzelfall



- Eignung der Hilfe:
 - weiter Blick auf reales Geschehen innerhalb und außerhalb des Bereiches der Sozialleistungen
 - weiter Blick innerhalb des SGB VIII
 - Katalogangebote in den Fällen, in denen sich bei strenger Orientierung an dem Einzelfall (s. a. § 20 Abs. 2 SGB X) keine bessere Hilfe ergibt

- Jugendhilferechtliches Ordnungsrecht
 - präventive Verbote
- Gesamtverantwortung
 - generelle Hilfeplanung nach § 80
 - Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 Abs. 2
 - Qualitätsentwicklung nach § 79 a
- Standardleistungen z. B. nach den §§ 22 ff
- Katalogleistungen im Bereich der HzE
- Hilfeplanung im Einzelfall

- Das geistlich-säkulare Doppelwort
 - „Ach wie nichtig, ach wie flüchtig ist der Menschen Glücke!“ (Michael Franck 1652)
- Erziehung als ergebnisoffener Prozess
- „Glück und Segen“ Ausdruck von Ungewissheit und Verwiesensein zugleich

Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte
Mönckebergstraße 19
20095 Hamburg
+49 40 30 96 51 -34 (Markku Burghold)
bernzen@msbh.de
www.msbh.de